

Unentgeltliche Rechtspflege – Wenn Sie sich keinen Prozess leisten können

Die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kostet Geld. Wenn Ihnen die nötigen Mittel fehlen, übernimmt der Staat im Rahmen der sogenannten „unentgeltlichen Rechtspflege“ Ihre Anwalts- und Gerichtskosten.

Eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren kosten zwischen rund 3000 bis 6000 Franken. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Anwaltskosten und den Gerichtskosten. Die Gerichtskosten werden von den Gerichten entsprechend den kantonalen Gebührenordnungen festgelegt und variieren deshalb von Kanton zu Kanton. Sie setzen sich zusammen aus Gebühren für Vorladungen, Schreib- und Zustellgebühren und weiteren Auslagen. Der Stundenansatz eines Rechtsanwalts liegt zwischen 250 und 450 Franken.

Wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die Gerichtskosten und einen Anwalt zu bezahlen, können Sie bei dem Einreichen des Auflösungsbegehrens ein sogenanntes „Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege“ / „Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeistand“ stellen. Mit der vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege müssen Sie keine Gerichtskosten, Vorschüsse oder Kautionen bezahlen. Das Honorar Ihres Anwalts wird ebenfalls vom Staat übernommen.

Die unentgeltliche Prozessführung wird nur bewilligt, wenn Sie tatsächlich nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen und nur wenn Ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Damit nebst den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten übernommen werden, müssen Sie für Ihren Fall tatsächlich auf einen Anwalt angewiesen sein (beispielsweise wegen komplexen Sachverhalten oder schwierigen Rechtsfragen).

Da die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich nur für künftige Kosten, also nicht rückwirkend bewilligt wird, sollten Sie das Gesuch möglichst zu Beginn des Auflösungsverfahrens einreichen.

Wichtig zu wissen

- Wenn man einen Prozess verliert, muss man auch jeweils für die Anwaltskosten der Gegenseite aufkommen. Dies ist auch so, wenn Ihnen unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Sie werden nicht von der Bezahlung einer Prozessentschädigung befreit.
- Wenn Sie innerhalb von zehn Jahren wieder über genügend finanzielle Mittel verfügen, kann der Staat die Rückerstattung der Gerichts- und Anwaltskosten verlangen.
- Das Gericht kann Ihnen auch nur eine teilweise unentgeltliche Rechtspflege bewilligen. Wenn Sie beispielsweise einen Teil der Prozesskosten selber bezahlen können, übernimmt der Staat jenen Betrag, der darüber hinausgeht.

- Hat der wirtschaftlich stärkere Partner genügend finanzielle Mittel, kann ihn das Gericht verpflichten, der anderen Seite einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen. Nur wenn dies nicht möglich ist, wird ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.
- Je nach Kanton und Wohnort gelten unterschiedliche Richtlinien, ab wann eine Person als mittellos gilt und Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat.



Die Scheidungsagentur bietet mit dem Paket „Unentgeltliche Rechtspflege“ eine detaillierte Abklärung: Wir prüfen anhand Ihrer persönlichen Situation und der aktuellen Rechtslage, ob Sie Anrecht auf unentgeltliche Rechtspflege haben.